

Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht

1. Planungsanlass

Im Stadtteil Brüggen fehlt schon seit einigen Jahren ein Bolzplatz. Allein im Wohngebiet Eifelstraße leben ca. 200 Kinder und Jugendliche zwischen 1-18 Jahren. Die Kinder und Jugendlichen haben keine geeignete Fläche zum Fußball spielen in ihrer Wohnumgebung. Die Spielplatzsituation lässt auch in anderen Bereichen von Brüggen ein Defizit an Spielplatzfläche erkennen. Es besteht daher das dringende Erfordernis eine Fläche für den Bau eines Bolzplatzes bereitzustellen und planungsrechtlich zu sichern.

2. Standortprüfung

Im Rahmen der Standortfindung wurden potentielle Standorte im Stadtteil Brüggen im Hinblick auf ihre Eignung für einen Bolzplatz untersucht. Ein wichtiger Aspekt bei der Findung eines geeigneten Grundstücks ist die Lage des künftigen Bolzplatzes. Der künftige Bolzplatz sollte nicht zu weit von der Wohnbebauung entfernt liegen, damit eine gewisse soziale Kontrolle gewährleistet ist. Außerdem spielten bei der Standortfindung neben der Größe, der Charakteristik der Grundstücke auch die Eigentums- und die planungsrechtlichen Voraussetzungen eine Rolle.

Aufgrund der Tatsache, dass bei einigen geeigneten Standorten die Eigentümer die entsprechenden Flächen nicht an die Stadt veräußern wollten, wurde darüber nachgedacht, ob ein möglicher Standort in den rekultivierten Flächen der Berrenrather Börde für die Errichtung eines Bolzplatzes in Frage käme. Es wurde daraufhin gemeinsam bei einem Ortstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises und Vertretern des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft eine Begehung der Forstflächen im Bereich der Eifelstraße durchgeführt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Beteiligten den Standort zum Bau eines Bolzplatzes in der Verlängerung der Brüggener Straße gegenüber dem Lager des Baustoffhändlers wählten, da er von der Lage, von der Erreichbarkeit und hinsichtlich des Eingriffs in den bestehenden Wald am besten geeignet sei.

2. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Brüggen und liegt in der Berrenrather Börde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tü 336 wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Wegeparzelle 36 im Flur 47
- im Westen und Norden durch die forstlich rekultivierten Flächen der Berrenrather Börde
- im Osten durch die Wegeparzelle 31 im Flur 45.

Die Größe des Plangebietes beträgt 2772 m².

3. Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt in der Berrenrather Börde. Die Fläche ist ein Teil der forstlich rekultivierten Fläche zwischen Kerpen und Hürth. Sie liegt am Ortsrand des Stadtteiles Brüggen. Das städtebauliche Umfeld ist geprägt vom Geschosswohnungsbau entlang der Eifelstraße. Genau gegenüber dem geplanten Bolzplatz befinden sich die Lagerflächen eines Baustoffhändlers.

4. Vorhandenes Planungsrecht

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen weist für das Plangebiet „Flächen für Wald“ aus.

Da Bebauungspläne gem. § 8 (2) BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, wird gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren ein Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im FNP als Grünfläche mit der Widmung „Bolzplatz“ geändert.

5. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Tü 336 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Bolzplatzes geschaffen werden. Ziel ist die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“.

6. Erläuterung der Planinhalte

6.1 Planungskonzept

Im Bebauungsplan 336 ist ein Bolzplatz mit einem Ballfangzaun an den Kopfenden geplant. Um den Bolzplatz herum ist ein Schutzstreifen von 2 m vorgesehen, der die Andienung und die Pflege des Bolzplatzes sichert. Nach Westen hin ist eine 20 m breite und nach Norden hin eine 6 m breite Waldrandzone geplant, die einen gestuften Übergang zu den bestehenden Waldflächen schafft. (Ordnungsnummer 6.4)

Der Bereich nach Süden zur Wohnbebauung hin wird offen gestaltet. Hiermit wird die Einsicht auf den Bolzplatz gewährleistet. Auf der Fläche werden sieben Wildobstbäume als Strukturelemente angepflanzt. Die Wiese unterliegt einer extensiven Pflege (Ordnungsnummer 3.8).

Der Bereich im Anschluss an den Bolzplatz wird als Wiese angelegt und unterliegt einer extensiven Pflege (Ordnungsnummer 4.6).

6.2 Erschließung

Die Erreichbarkeit des Bolzplatzes ist über die verlängerte Wegeführung der Brüggenerstraße und über die Eifelstraße gesichert.

Die Zuwegung für Pflegefahrzeuge erfolgt über einen Weg aus einer wassergebundenen Decke (Ordnungsnummer 1.3).

6.3 Ökologie und Umweltbelange

6.3.1 Ausgleichflächenbilanzierung

Gem. § 1 (5) und (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Für den Bebauungsplan Tü 336 „Bolzplatz Brügggen“ ist durch das Büro RMP (Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn) eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung der durch den zukünftigen Bebauungsplan präjudizierten Eingriffe in den Naturhaushalt durchgeführt worden.

Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 2.554 Bewertungspunkten. Der Eingriff kann durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vollständig ausgeglichen werden. Um eine vollständige Kompensation zu erreichen, sind die Kompensati-

onsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich. Die auszugleichende Fläche beträgt 640 m².

Die Fläche wird aus dem Ökokonto der Stadt Kerpen bereitgestellt. Diese Fläche befindet sich in der Gemarkung Mödrath, Flur 4, Flurstück 638.

6.3.2 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 (4) BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen des Bebauungsplanes ermittelt und ein Umweltbericht. Diese Belange sind im Rahmen eines Umweltberichtes des Büros RMP (Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten) detailliert untersucht worden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

6.3.3 Landschaftsschutz

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Befreiung vom Landschaftsschutz erforderlich. Nach einem Ortstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises wurde diese in Aussicht gestellt.

6.3.4 Waldfläche

Es handelt es sich bei dieser Fläche um eine Waldfläche nach Landesforstgesetz. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Nutzung als Wald im Bereich des Bolzplatzes nach Landesforstgesetz aufgehoben.

Westlich des geplanten Bolzplatzes wird eine 20 m breite Waldrandzone und nach Norden hin eine 6 m breite Waldrandzone zu dem bestehenden Wald angelegt. Der Waldrand sorgt für einen gestuften Übergang zu den bestehenden Waldflächen. Die randlichen 5 m des Waldrandes nach Westen werden ausschließlich mit Sträuchern bepflanzt. Im restlichen Bereich werden zudem ca. 10 % der Fläche mit heimischen Laubbaumarten ergänzt. Der südexponierte Saum des Waldrandes wird mit blütenreichen Sträuchern gestaltet und besitzt somit eine hohe Eignung als Nistplatz für gebüsch- und heckenbrütende Vogelarten sowie als Nahrungshabitat.

Nach Rücksprache mit dem Regionalforstamt Eitdorf wird für die wegfallende Waldfläche ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 gefordert. Die auszugleichende Fläche wird im Ökokonto der Stadt Kerpen geführt. Hiervon ist eine Fläche von 1.769 m² abzubuchen. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Mödrath, Flur 17, Flurstücke 9 und 15, Flur 6, Flurstück 54. Die ehemalige Ackerfläche wurde im Jahre 1993 aufgeforstet.

7. Lärmschutz

Um die Auswirkungen des Bolzplatzes auf die angrenzende Wohnbebauung abschätzen zu können, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Lärmschutzgutachten von dem Ingenieurbüro Graner und Partner erstellt worden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte für die Tageszeit und die Ruhezeit an Werktagen, Sonn- und Feiertagen eingehalten, teilweise sogar unterschrit-

ten werden. Um die Einhaltung der Werte zu garantieren, wird ein geräuscharmer Ballfang-Gitterzaun an den Kopfenden des Bolzplatzes angelegt.

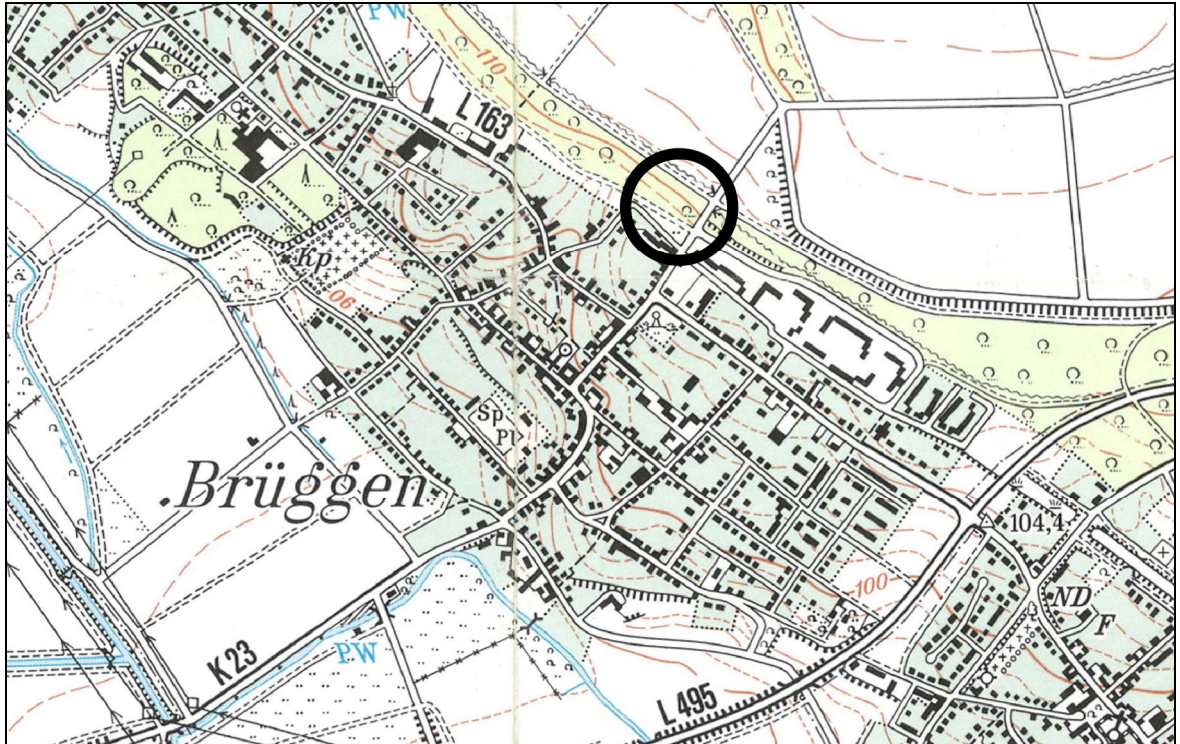
8. Bodenordnung

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der RWE Power AG (Gem. Türnich, Flur 45, Teilfläche aus dem Flurstück 45). Die Stadt Kerpen wird die erforderliche Fläche von der RWE Power AG zu einem günstigen Preis erwerben.

9. Kosten und Finanzierung

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 im Rahmen der Haushaltssatzung 2008 beschlossen, Haushaltsmittel für den Neubau des Bolzplatzes in Brüggen von 35000 € bereitzustellen. Hinzu kommen die Grundstückserwerbskosten für die erforderliche Fläche für den Bau des Bolzplatzes.

**Stadt Kerpen, Stadtteil Brüggen
Bebauungsplan Nr. Tü 336 "Bolzplatz Brüggen"**



Umweltbericht und vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber:

Stadt Kerpen
Amt 61.1 Stadtplanung

Auftragnehmer:

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Bonn, den 23. August
2010

Inhaltsverzeichnis Seite

1	Einleitung	7
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	7
1.2	Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden	7
1.3	Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze	7
2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	8
2.1	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	8
2.2	Schutzgut Boden	9
2.3	Schutzgut Wasser	10
2.4	Schutzgüter Klima und Luft	10
2.5	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	10
2.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	10
2.7	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	11
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	11
3	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	11
3.1	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	11
3.2	Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planung	12
3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
4	Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen	12
5	Zusätzlich Angaben	12
5.1	Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden	12
5.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	12
5.3	Monitoring	13
6	Landschaftspflegerische Maßnahmen	14
6.1	Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen	14
6.2	Ausgleichsmaßnahmen	14
6.3	Empfehlungen zur Festsetzung Landschaftspflegerischer Maßnahmen im Bebauungsplan	15
7	Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung	15
7.1	Bestandsbewertung	15
7.2	Planungsbewertung	16
7.3	Kompensationsbilanz	16
7.4	Externe Kompensationsmaßnahmen	17
8	Zusammenfassung Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan	17

Tabellenverzeichnis Seite

Tabelle 1:	Liste die bodenständigen Gehölze im Untersuchungsraum	8
Tabelle 2:	Gegenüberstellung der Bestands- und Planungswerte im Geltungsbereich	16

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Bestands- und Konfliktplan, M 1:500
Karte 2:	Maßnahmenplan, M 1:500

Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch¹ (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beschränken sich auf einen dem Projekt angemessenen Umfang.

Um Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen und bei der Vorhabensgenehmigung zu vermeiden, ist gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB die Umweltprüfung, wenn sie bereits auf einer Planungsebene durchgeführt worden ist, auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Tü 336 „Bolzplatz Brüggen“ durchgeführt. In den Umweltbericht ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit der Kompensationsflächenberechnung integriert. Der vorliegende Umweltbericht entspricht dem Planungsstand des Entwurfes zum Bebauungsplan.

Das Ergebnis des vereinfachten Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) mit der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird in diesem Umweltbericht in den Kapiteln 6 und 7, in denen die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß §§ 18 bis 21 Bundesnaturschutzgesetz² und § 1a Baugesetzbuch dargelegt wird, dargestellt.

Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden

Die Stadt Kerpen plant im Stadtteil Brüggen einen neuen Bolzplatz. Ziel und Zweck der Planung ist es, den Kindern und Jugendlichen im angrenzenden Wohngebiet eine geeignete Fläche zum Fußballspielen in ihrer Wohnumgebung zur Verfügung zu stellen. Da auch die Spielplatzsituation in anderen Bereichen von Brüggen Defizite erkennen lässt, besteht das dringende Erfordernis eine Fläche für den Bau eines Bolzplatzes bereitzustellen und planungsrechtlich zu sichern.

Der Bebauungsplan weist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, hier Bolzplatz aus (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Die Festsetzung erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des B-Planes von 2.772 m².

Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze

Die nachfolgend aufgeführten Fachplanungen enthalten Aussagen über das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld. Die Aussagen und Zielsetzungen der Fachplanungen fließen in den Umweltbericht ein.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, weist für das Plangebiet einen Waldbereich aus. Der dargestellte Waldbereich ist auch als Fläche zum Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen³ weist für das Plangebiet Flächen für Wald aus. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird der Flächennutzungsplan geändert. Das Plangebiet wird danach als Grünfläche ausgewiesen.

Bebauungspläne

Ein Bebauungsplan besteht nicht. Zur Realisierung des Vorhabens wird der B-Plan Nr. Tü 336 „Bolzplatz Brüggen“ aufgestellt. Im Südosten grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan Tü 18.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25. März 2000 (BGBl. IS. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. IS.1818)

³ Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen, 62. Änderung, Stand 20.08.2009

Landschaftsplan

Das Plangebiet ist Teil des seit 16.05.1995 rechtskräftigen Landschaftsplanes 6 „Rekultivierte Ville“ des Rhein-Erft-Kreises.

Für das Gebiet sind keine Maßnahmen im Landschaftsplan vorgesehen.

Biotopkataster

Das Plangebiet ist Teil des Biotopkatasters BK-5106-301 der LANUNV⁴ Aufforstungsflächen auf der Berrenrather Börde. Das Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung eines stellenweise naturnahen Gebüsch- und Vorwaldgürtels in der rekultivierten, strukturalarmen Berrenrather Börde als wertvolle Vernetzungsstruktur und als Lebensraum einer großen Zahl von Tieren und Pflanzen.

Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet ist nicht Teil von Natura 2000 Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie und keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-5106-036 Berrenrather Börde.

Daher muss eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgesetz erfolgen. Die Befreiung wurde von der Stadt Kerpen beantragt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung der ökologischen Gegebenheiten erfolgt in der Systematik nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch und § 1 UVPG anhand der Einteilung in verschiedene Schutzgüter. Die Bestands- und Eingriffsbewertung erfolgt auf der Grundlage der Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung, LANUV⁵. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden nach Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen getrennt beschrieben. Die Bilanzierung des Eingriffes erfolgt in tabellarischer Form.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt ist im Baugesetzbuch, im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz NW verankert.

Zur Definition des Schutzgutes Biologische Vielfalt wird der Entwurf zur „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ des Bundesamtes für Naturschutz, Stand Juli 2005, herangezogen. Im Falle einer Bedeutung des Schutzgutes wurde diese bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation wird diejenige Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich derzeit ohne Kultureinfluss in dem Gebiet einstellen würde. Im Gegensatz zur realen Vegetation stellt sie die bei den derzeitigen Standortbedingungen stabile Idealvegetation dar, woraus sich Rückschlüsse auf eine standortgerechte Artenwahl ziehen lassen.

Die Vegetationskarte⁶ gibt für das Plangebiet den Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht als potenzielle natürliche Vegetation an. Zu den bodenständigen Gehölzen gehören folgende Arten:

Tabelle 1: Liste die bodenständigen Gehölze im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Buche	Fagus sylvatica	Salweide	Salix caprea
Traubeneiche	Quercus petraea	Hasel	Corylus avellana
Hainbuche	Carpinus betulus	Weißdorn	Crataegus monogyna
Winterlinde	Tilia cordata	Hundsrose	Rosa canina

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand März 2008

⁶ Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.)

Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland - Potenzielle natürliche Vegetation - Blatt CC 5502, Köln, M 1 : 200.000, 1973

Stieleiche	Quercus ro- bur		Schlehe	Prunus spi- nosa
			Hartriegel	Cornus san- guinea

Der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht stellt die am weitesten verbreitete Charaktergesellschaft der Niederrheinischen Bucht dar. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit wird der Bereich dieser Einheit fast ausschließlich ackerbaulich genutzt.

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5106 Kerpen. Hier kommen 26 planungsrelevante Arten im Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte vor. Davon gehören sechs Arten zu der Gruppe der Säugetiere, 16 Arten zu der Gruppe der Vögel und drei Arten zu der Gruppe Amphibien bzw. Reptilien. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt. Darin wird genauer auf die Fauna im Plangebiet eingegangen. Der AFB ist im Anhang beigefügt.

Säugetiere

Das Messtischblatt 5106 Kerpen nennt als mögliche planungsrelevante Säugetierarten: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Für keine der genannten Fledermausarten bestehen besondere Beeinträchtigungen durch die Planung. Detaillierte Angaben hierzu trifft der AFB.

Vögel

Das Messtischblatt 5106 Kerpen nennt als mögliche planungsrelevante Vogelarten: Baumfalke, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turteltaube, Waldohreule, Waldkauz und Wespenbussard. Aufgrund der Habitatstruktur wird ein Vorkommen diese Arten, mit Ausnahme von Turteltaube und Nachtigall, ausgeschlossen. Für keine der genannten Vogelarten bestehen besondere Beeinträchtigungen durch die Planung. Detaillierte Angaben hierzu trifft der AFB.

Amphibien / Reptilien

Das Messtischblatt 5106 Kerpen nennt als mögliche planungsrelevante Arten dieser Tiergruppen: Gelbbauchunke, Kammmolch, Springfrosch und Zauneidechse. Für keine der genannten Arten bestehen besondere Beeinträchtigungen durch die Planung. Detaillierte Angaben hierzu trifft der AFB.

Schutzgut Boden

Der Schutz des Bodens ist im Bundesbodenschutzgesetz⁷, im Landesbodenschutzgesetz⁸, im Baugesetzbuch, im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz NW verankert.

Morphologie und Geologie

Die Geländehöhe liegt bei ca. 100 bis 110 müNN. Das Gelände ist nach Südwesten leicht geneigt.

Der Geologische Untergrund des Plangebietes besteht aus sandig-kiesigen Ablagerungen der pleistozänen Haupt- oder Mittelterrasse des Rheins.

Boden

Laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen⁹ handelt es sich bei den Böden im Plangebiet um Parabraunerden, stellenweise Pseudogley-Parabraunerde. Die Böden besteht aus Löß über Sand und Kies der Haupt- oder Mittelterrasse (Pleistozän). Bei den Bodenarten handelt es sich um schluffigen Lehm und sandigen Kies.

⁷ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

⁸ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch Art. 68 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30.04.2005

⁹ Geologisches Vermessungsamt Nordrhein-Westfalen: „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen“ 1:50.000, Blatt L 5106 Köln, Krefeld, 1972

Dieser ist leicht bearbeitbar, ertragsfähig und besitzt eine mittlere Sorptionsfähigkeit. Die nutzbare Wasserkapazität liegt im mittleren bis hohen Bereich bei einer mittleren Durchlässigkeit. Der Boden ist schwach Staunässe gefährdet.

Altlasten kommen im Plangebiet nicht vor.

Der Boden im Plangebiet ist ertragreich und nur nach starken Niederschlägen schwer zu bearbeiten. Zusätzlich bewertet der Geologische Dienst NRW den gewachsenen Boden als schutzwürdig. Nach Angaben der RWE handelt es sich im Plangebiet um eine Aufschüttung. Die anstehenden Böden sind starken Veränderungen unterzogen worden. Daher ist für das Schutzgut Boden nur mit einer geringen Beeinträchtigung zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers ist im Landeswassergesetz¹⁰, im Baugesetzbuch, im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz NW verankert.

Grundwasser

Im Bereich des Plangebietes tritt das Grundwasser laut Erft-Verband geringmächtig auf. Das Grundwasser steht im Plangebiet zwischen zwei und fünf Metern unter Flur an. Im Jahre 1955 erfolgte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen mit dem Braunkohletagebau. Die Grundwasserfließrichtung ist in östlicher Richtung.

Oberflächenwasser

Im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld kommen keine Oberflächengewässer vor.

Durch die Planung liegen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser vor.

Schutzgüter Klima und Luft

Großräumig liegt das Plangebiet in der durch subatlantisch-mitteuropäisches Klima getönten Niederrheinischen Bucht mit relativ milden Temperaturen in den Wintermonaten und somit einer geringen Schneedeckenbildung. Die mittleren Temperaturen betragen im Juli 17,5 - 18°C. Die jährliche mittlere Niederschlagshöhe liegt unter 700 mm, da die Bucht im Wind- und Regenschatten von Nordeifel und Hohem Venn gelegen ist.

Kleinräumig betrachtet übernehmen die forstlichen Rekultivierungsflächen östlich von Brüggem eine lufthygienische Ausgleichsfunktion. Sie dienen als Frischluftentstehungsgebiet. Für die im Westen angrenzenden Ortschaften Brüggem, Balkhausen und Kierdorf haben diese Flächen allerdings eine untergeordnete Rolle, da die Winde vorherrschend aus westlicher Richtung kommen. Für das Schutzgut Klima und Luft sind, aufgrund des kleinflächigen Eingriffes, keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Kerpen. Die ca. 2.772 m² große Fläche liegt am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Brüggem.

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet laut Handbuch der naturräumlichen Gliederung¹¹ im Bereich der Vile (552). Der Höhenrücken der Braunkohlen-Vile (552.10) ist durch den Tagebau und die Rekultivierungsflächen geprägt.

Das Plangebiet ist heute komplett als forstliche Rekultivierungsfläche genutzt. Im Norden schließen sich großflächige landwirtschaftliche Flächen an die Aufforstungsfläche an. Südlich befindet sich ein durch Blockbebauung geprägtes Wohngebiet. Dem Bereich kommt eine geringe Erholungsnutzung zu. Die vorhandenen Feldwege können als Spazierwege genutzt werden und bieten Anschluss an die Ackerflächen. Die derzeitige Aufenthaltsqualität ist eher als mittel einzustufen.

Das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild hat für die vorgesehene Planung nur eine untergeordnete Rolle. Die Erholungsnutzung und Aufenthaltsqualität ist mittel. Die Forstfläche wird durch die geplanten Maßnahmen nicht zerschnitten und bleibt somit als Abgrenzung zwischen der Bebauung und der großräumigen, landwirtschaftlichen Fläche erhalten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz der Kultur- und Sachgüter ist im Denkmalschutzgesetz¹² verankert.

¹⁰ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 708)

¹¹ Bundesanstalt für Landeskunde: „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 6. Lieferung, Remagen, 1959

Baudenkmale sowie sonstigen Kulturgüter und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Im Plangebiet ist nicht mit dem Vorkommen von archäologischen Funden zu rechnen, da es sich um eine Aufschüttungsfläche handelt. Sachgüter werden nicht berührt. Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Plangebiet findet keine Wohnnutzung oder Erholungsnutzung statt. Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein, von der Eifelstraße, abzweigender Weg, der eine Verbindung zur Berrenrather Börde bietet. Entlang der landwirtschaftlichen Flächen der Berrenrather Börde besteht ein weitverzweigtes Netz von Feldwegen. Das Plangebiet liegt am Zugang zu einem Bereich mit höherer Erholungsnutzung, vor allem für die Feierabend-erholung. Auf Grund der geringen Nutzungsmöglichkeit für die Allgemeinheit besitzt die vorhandene Waldfläche eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unterschiedlichen Schutzgüter stehen grundsätzlich über Wechselwirkungen miteinander in Verbindung. Ein Beispiel hierfür ist die Verunreinigung von Luft, die zur Kontamination von Boden und Wasser führen kann. Dadurch wiederum kann es zur Akkumulation von Schadstoffen in der Nahrungskette kommen, wovon Menschen und Tiere betroffen sind.

Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. Sie besitzen nur eine geringe Bedeutung für die Betrachtung der Schutzgüter.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen und den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und durch die Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Anlagen zu erwartenden Wirkungen.

Zur Übersicht und der Vollständigkeit halber werden im Folgenden noch einmal alle Auswirkungen aufgelistet.

Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen.
- Veränderung des Bodens durch Erd- und Gründungsarbeiten.
- Abgas-, Staub- und Lärmemissionen durch Baumaschinen.
- Unfallgefahren durch Baustellenverkehr.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen.
- Beschädigungen/ Zerstörung von Pflanzen im Baufeld durch Rodungsarbeiten und Beräumung der Baufelder.
- Störung von Tierlebensräumen durch den Baubetrieb.

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Flächeninanspruchnahme und -umwandlung durch Rodung von 2.772 m² Wald.
- Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Überbauung und Umgestaltung.
- Veränderung des Landschaftsbildes.

¹² Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Art. 259 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S.274), in Kraft getreten am 28.04.2005

- Neuanlage von Biotopen.
- Neuschaffung von Erholungs- und Spielmöglichkeiten.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Lärmemissionen durch den Spielbetrieb – Laut Schalltechnische Untersuchung der Firma Graner und Partner werden durch den Neubau des Bolzplatzes keine Grenzwerte während der Tages- und Ruhezeiten überschritten. Voraussetzung ist hierfür die Errichtung eines geräuscharmen Gitter-Ballfangzaunes.
- Durch die geplante Maßnahme wird das Freizeitangebot erhöht, so dass es hier zu einer Verbesserung der Erholungsnutzung kommt.
- Da keine Beleuchtung für den Bolzplatz vorgesehen ist, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen.

Voraussichtliche Entwicklung ohne die Planung

Die Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtumsetzung der Planung dient als Vergleichsgröße für die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die Planung.

Bei Nichtumsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin einer forstlichen Nutzung unterliegt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Planung für den Bolzplatz in Kerpen-Brüggen wurden verschiedenen mögliche Standorte geprüft. Der Bolzplatz soll im engen räumlichen Bezug zu der Blockbebauung an der Eifelstraße / Westerwaldstraße stehen um den Kindern und Jugendlichen eine nahe Freizeifläche zur Verfügung zu stellen. Daher beschränkte sich die Standortsuche nur auf einen kleinen Raum. Eine Planung sah vor, den Bolzplatz an der Burgackerstraße in Brüggen anzulegen. Da dieser Standort nur temporär nutzbar ist, wurde von dieser Lösung Abstand genommen. Nach weiteren Standorten wurden auf den landwirtschaftlichen Flächen, nördlich des jetzigen Plangebietes, gesucht. Hier konnten keine Flächen erworben werden. Es blieb als Standort darauf nur noch der forstliche Rekultivierungsstreifen. In diesem Bereich wurden ebenfalls mehrere Flächen geprüft. In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde letztlich die Fläche des aktuellen Plangebietes für den Bolzplatz festgelegt.

Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen

Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der auf Grund der Planaufstellung oder Planänderung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist nach §1 und §1a Baugesetzbuch zu entscheiden. Gemäß §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die umweltschützenden Maßnahmen werden als Ausgleichsmaßnahmen in Kapitel 6 detailliert beschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich um Schutzmaßnahmen während der Bauphase und Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Wald.

Mit Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Eingriff durch den Bau und Betrieb des Bolzplatzes vollständig ausgeglichen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bestehen nicht.

Zusätzlich Angaben

Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Alle derzeitigen Flächennutzungen wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. Tü 336 „Bolzplatz Brüggen“ erfasst und nach der Grundlage der Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung nach LANUV bewertet. Eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen wurde im Juli 2010 durchgeführt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Erhebung und Bewertung der Grundlagen erfolgte ohne besondere Schwierigkeiten. Vor dem Hintergrund der verwendeten Quellen bestanden zu jedem Schutzgut die erforderlichen Basisdaten.

Monitoring

Die Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring) ist Inhalt des § 4c BauGB. Ziel ist es erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Maßnahmen ergreifen zu können.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen überprüft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Kerpen im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns den Vollzug der festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der auf Grund der Planaufstellung oder Planänderung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist nach §1 und §1a Baugesetzbuch zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen setzen sich aus Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den Kompensationsmaßnahmen, d. h. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zusammen.

Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden mit den Darstellungen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich. Nicht im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen gelten als Empfehlungen.

Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen

Schutz angrenzender Tier- und Pflanzenlebensräumen

Biotope, die nicht durch Bauflächen beansprucht werden, sollen während der Bauphase geschützt und dauerhaft erhalten oder als Kompensationsflächen entsprechend den landschaftspflegerischen Maßnahmen entwickelt werden. Die Rodung der vorhandenen Gehölze darf nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen. Vor der Rodung sind die Bäume auf Nisthöhlen zu untersuchen. Dies sollte durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen. In dem Bereich des neu zu schaffenden Waldsaumes sind Höhlenbäume und einzelne Überhälter in Abstimmung mit dem Forst und der örtlichen Bauleitung zu erhalten.

Boden

Gemäß § 202 des Baugesetzbuches ist „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Veränderung oder Vergeudung zu schützen.“

Menschen und menschliche Gesundheit

Zur Vermeidung unnötiger Lärm- und Abgasbelastungen während der Bauzeit sind die Baumaschinen auf dem Stand der Technik zu halten und die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten. Die Bauabwicklung ist zügig durchzuführen. Um die Schallgrenzwerte einzuhalten wird ein geräuscharmer Gitter-Ballfangzaun hinter den Toren errichtet.

Ausgleichsmaßnahmen

Für den Eingriff in Waldflächen erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 in Wald. Dieser erfolgt in Abstimmung mit dem Forst außerhalb des Plangebietes.

Im Randbereich des Bolzplatzes werden standortgerechte Gehölze gepflanzt. Zusätzlich wird eine Wildobstwiese mit heimischen Wildobstsorten angelegt. Im Plangebiet werden folgende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Anlage eines Waldrandes

Der Waldrand sorgt für einen gestuften Übergang zu den bestehenden Waldflächen. Die randlichen fünf Meter des Waldrandes werden ausschließlich mit Sträuchern bepflanzt. Im restlichen Bereich werden zudem ca. 10% der Fläche mit heimischen Laubbaumarten ergänzt. Der südexponierte Saum des Waldrandes wird mit blütenreichen Sträuchern gestaltet und besitzt somit eine hohe Eignung als Nistplatz für gebüsch- und heckenbrütende Vogelarten sowie als Nahrungshabitat.

Extensive Wiesenfläche mit Wildobstbäumen

Der Bereich nach Süden zur Wohnbebauung hin wird offen gestaltet. Hiermit wird die Einsicht auf den Bolzplatz gewährleistet. Die Fläche wird mit fünf Wildobstbäume als Strukturelemente bepflanzt. Die Wiese wird extensiven gepflegt.

Extensive Wiesenrandbereiche

Der Bereich im Anschluss an den Bolzplatz wird als Wiese fläche angelegt und extensiv gepflegt.

Empfehlungen zur Festsetzung Landschaftspflegerischer Maßnahmen im Bebauungsplan

Im Folgenden sind Aussagen zusammengestellt, die gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Übernahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen werden, um an dessen Bindungswirkung teilzunehmen. Die Maßnahmen sind in Karte 2 zeichnerisch dargestellt.

Pflanzgebot: Pflanzung eines Waldsaumes (6.3.1)

Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen ist ein breiter Waldsaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Artenzusammensetzung orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation und einheimischen Gehölzen. Die Arten und Qualitäten der folgenden Liste werden empfohlen:

Pflanzliste 1:

Hasel (*Corylus avellana*)

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Str. 2xv. ohne Ballen 100 – 150 cm, Reihen- und Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Quercus petraea (Traubeneiche)

Hei, 2xv. mit Ballen, 200 - 250 cm

Pflanzgebot und Bewirtschaftungsregeln: Anlage und Pflege einer Wildobstwiese (6.3.2)

Grundlage: § 9 Abs. 1 Nrn. 25 a und 20 BauGB

Auf der im Maßnahmenplan gekennzeichneten Fläche sind insgesamt mindestens fünf Wildobstbäume nach der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Als Unternutzung soll eine Bewirtschaftung als zweischürige Mahd erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Wildobstbäume sind dauerhaft und fachgerecht durch Schnittmaßnahmen zu pflegen.

Pflanzliste 2:

3 x Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

1 x Speierling (*Sorbus domestica*)

1 x Walnuss (*Juglans regia*)

H, 3xv. StU 14 - 16 cm

Pflanzgebot und Bewirtschaftungsregeln: Anlage und Pflege als extensive Wiesenfläche (6.3.3)

Grundlage: § 9 Abs. 1 Nrn. 25 a und 20 BauGB

Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen und extensiv durch zweimalige Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung

Mit der Kompensationsbilanz werden der Bestandswert und der Planungswert des Untersuchungsraumes einander gegenüber gestellt. Der Gesamtflächenwert des Ausgangszustandes wird vom Gesamtwert der Planung abgezogen und ergibt so die Gesamtbilanz. Fällt die Gesamtbilanz positiv aus, so besteht ein Kompensationsüberschuss, fällt die Gesamtbilanz negativ aus, so besteht ein Kompensationsdefizit.

Bestandsbewertung

Die Bewertung des Ausgangszustandes erfolgt auf der Grundlage der Bestandskartierung vom Juli 2010 und nach der Methodik der Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung, LANUV¹³.

Das gesamte Plangebiet mit 2.772 m² Fläche besteht aus Wald. Der Fläche wurde der Biotyp **Wald (6.2)** mit lebensraumtypischem Baumartenanteil 50 - 70%, geringes bis mittleres Baumholz zugeteilt.

Planungsbewertung

Die Bewertung des Planungszustandes erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nach der Methodik der Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung, LANUV.

Im Plangebiet ist ein Bolzplatz mit einem umlaufenden Schutzstreifen von zwei Metern vorgesehen. Auf dieser Fläche wird ein **Intensivrasen (4.5)** angelegt. Hinter den Toren werden Ballfangzäune errichtet. Die Zuwegung für Pflegefahrzeuge erfolgt über einen Weg aus einer **wassergebundenen Decke (1.3)**. Der südliche Bereich wird mit einer (Wild)-**Obstwiese (3.6)** zur Wohnbebauung angelegt. Um einen gestuften Übergang zum bestehenden Wald zu schaffen wird ein **Waldrand (6.2)** angepflanzt. Die Teilflächen sind im Maßnahmenplan ausgewiesen.

Kompensationsbilanz

Dem Bestandwert von 13.860 Biotopwertpunkten steht ein Planungswert von 11.306 Biotopwertpunkten gegenüber. Die Bilanzierung (vgl. Tabelle 2) ergibt ein Defizit von 2.554 Punkten. Der Eingriff kann durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vollständig ausgeglichen werden. Um eine vollständige Kompensation zu erreichen, sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Bestands- und Planungswerte im Geltungsbereich – Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Nr. Biotop- typ / Nut- zungstyp (LANUV - Co- de)	Wert	Bestand		Planung m ²
		m ²	Biotopwert Biotopwert	
Bestand 6.2 - Wald mit lebensraumty- pischen Baumarten- Anteil 50 - 70%, geringes bis mittleres Baumholz	5	2.772	13.860	
Summe Be- stand		2.772	13.860	
Planung				
1.3 - Wasser- gebundene	1			41

¹³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand März 2008
V:\16_1(2) Fachgebiete\Bauleitplanung\Tübrüba\BP 336 Bolzplatz Brüggel\BP 336 Internet\Offenlagebeschluss\Begründung mit Umweltbericht.doc

Decke			
3.8 - Obstwiese bis 30 Jahre	6		485
4.5 - Intensivrasen (Sportanlage)	2		816
4.6 - Extensivrasen	4		427
6.4 - Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteil 90 - 100%, geringes bis mittleres Baumholz	5		1.003
Summe Planung			2.772
Verbleibendes Defizit			

Externe Kompensationsmaßnahmen

Für die externe Kompensation wird eine Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Kerpen bereitgestellt. Diese Fläche befindet sich in der Gemarkung Mödrath, Flur 4, Flurstück 638. Die ehemalige Ackerfläche wurde bereits in eine Obstwiese umgewandelt.

Flächengröße: 640 m²

Aufwertung: 4 Biotopwertpunkte / m²

Kompensationswert: 2.560 Biotopwertpunkte

Zusammenfassung Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Stadt Kerpen plant zur Verbesserung der Spielplatzsituation im Stadtteil Brüggen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Tü 336 „Bolzplatz Brüggen“ auf einer Flächengröße von 2.772 m². Hierzu wurde der vorliegende Umweltbericht und der vereinfachte Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-5106-036 Berrenrather Börde. Die Befreiung aus dem Landschaftsschutz wurde von der Stadt Kerpen beantragt.

Über den Bebauungsplan hinausreichende erhebliche Auswirkungen des geplanten Baugebietes sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt in einem von forstlichen Rekulтивierungsflächen geprägten Bereich. Andere Biotoptypen als Wald kommen im Plangebiet nicht vor. Durch die Anlage des Bolzplatzes wird die Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet aufgewertet.

Mit Realisierung der baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die räumliche Einschränkung von Lebensräumen der Flora und Fauna. Die Ursachen für die zu erwartenden Beeinträchtigungen liegen vorrangig in den Baumrodungen. Hierzu trifft der AFB detaillierte Aussagen.

Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffe, die mit dem geplanten Bebauungsplan verbunden sind, ermittelt. Die Kompensationsbilanz basiert auf der Gegenüberstellung der Bestandsbewertung und der Planungsbewertung. Die Bewertungen und die Bilanzierung wurden entsprechend dem Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung nach LANUV durchgeführt.

Durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird der Eingriff auf ein unvermeidliches Maß reduziert. Als Kompensationsmaßnahmen werden Gehölzpflan-

zungen, die Anlage einer Wildobstwiese sowie extensiven Wieseflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen der forstliche sowie der externe ökologische Ausgleich durch die Bereitstellung von Flächen außerhalb des Bebauungsplangebiets aus dem Ökokonto der Stadt Kerpen. Durch die geplanten Maßnahmen kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.

Kerpen, im August 2010

K.H. Mayer
Amtsleiter